

nomisch effektivste Weise unter weitgehender Berücksichtigung bereits vorhandener Anlagen herzustellen.

(2) Besteht für das Ableiten des Abwassers eines einzelnen Grundstückes kein natürliches Gefälle zum Abwasserkanal, kann der Versorgungsträger ein Heben des Abwassers durch den künftigen Bedarfsträger verlangen.

(3) Für Räume, deren Fußbodenoberkante unter der Rückstauenebene liegt, hat der Versorgungsträger den Bedarfsträger auf seine Pflicht zur Sicherung der Grundstücksleitung gegen Rückstau hinzuweisen und die Rückstauenebene bekanntzugeben. Bei vorhandenen Anschlüssen ist die Rückstauenebene beim Versorgungsträger zu erfragen.

(4) Aus volkswirtschaftlichen Gründen kann der Versorgungsträger beim Bestehen besonderer Verhältnisse für mehrere hintereinander liegende Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksleitung und den Betrieb eines gemäß Abs. 2 erforderlichen Pumpwerkes festlegen, auch wenn vorerst nur ein Grundstück angeschlossen wird. In diesem Fall hat jeder Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, auf dessen Grundstück die gemeinsame Grundstücksleitung und das gemeinsame Pumpwerk liegen oder gelegt werden sollen, den Bau, die Benutzung und Instandhaltung zu dulden. Es ist ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage der wasserrechtlichen Vorschriften zu begründen.

(5) Der Bedarfsträger hat zu gewährleisten, daß alle Arbeiten an der Grundstücksleitung nach den jeweils geltenden Vorschriften durchgeführt werden. Der Versorgungsträger ist berechtigt, diese Arbeiten von einer von ihm erteilten Zulassung abhängig zu machen.

(6) Zur Verhütung von Unfällen und Störungen ist bei Bau-, Spreng- und sonstigen Arbeiten auf vorhandene Abwasseranlagen zu achten. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der für die Durchführung Verantwortliche beim zuständigen Versorgungsträger über Vorhandensein und Lage dieser Anlagen genau zu unterrichten.

§10

Grundsätze für die Einleitung von Abwasser

(1) Bei der Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind die Erfordernisse der wirtschaftlichen Wassernutzung^{1 4} durchzusetzen. Die Einleitung darf nicht erfolgen, wenn durch das Abwasser trotz ordnungsgemäßer Behandlung durch den Versorgungsträger

- unmittelbare Gefahren für die in den Abwasseranlagen Beschäftigten,
- Schäden und Funktionsstörungen an den Abwasseranlagen,
- Schäden in den Gewässern oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen auftreten können bzw.
- die dem Versorgungsträger durch die Staatliche Gewässeraufsicht erteilten Grenzwerte nicht eingehalten werden können.

(2) Das Abwasser muß entsprechend den geltenden Standards grundsätzlich frei sein insbesondere von giftigen, explosiblen, quellenden, klebenden, sperrigen und faserigen Stoffen, von Einstreu und Emulsionen sowie von Erzeugnissen aus Plaste und Folie. Das Einbringen von landwirtschaftlichen Abprodukten und Wasserschadstoffen ist untersagt.

(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Rückstände bzw. Ablagerungen aus Kleinkläranlagen, Trockenabortonanlagen, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen anderer Rechtsträger nur mit schriftlicher Einwilligung des Versorgungsträgers eingebracht werden.

(4) Der Versorgungsträger legt für das Abwasser jedes Bedarfsträgers, mit dem ein Vertrag gemäß § 7 Abs. 2 abzu-

schließen ist, auf der Grundlage der unter Abs. 6 genannten Richtwerte an jeder Einleitungsstelle bzw. an der vereinbarten Probenentnahmestelle des Bedarfsträgers differenzierte Maximalwerte fest. Bei der Festlegung der Maximalwerte ist zu berücksichtigen:

- Werkstoff, Länge und Gefälle der Abwasserkanäle,
- Verdünnungsverhältnis,
- Belastung des Abwassers oberhalb der Einleitungsstelle,
- zu erwartende Gesamtbelastung des Abwassers,
- Technologie der Abwasserbehandlungsanlagen,
- die von der Staatlichen Gewässeraufsicht festgelegten Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer,
- die maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswerte (MAK-Werte).

(5) Durch die Maximalwerte wird die jeweils zulässige Abwasserlast für die Abwassereinleitung festgelegt. Die Abwasserlast ist das Produkt aus Konzentration von Abwasserinhaltsstoffen und Abwassermenge je Zeiteinheit. Der Berechnung der Abwasserlast wird die mittlere Abwassermenge pro Tag zugrunde gelegt.

(6) Für die Abwasserinhaltsstoffe gelten folgende Richtwerte:

abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	500 mg/l
absetzbare Stoffe (nach 15 Min.)	2ml/l
BSB ₃	500 mg/l
CSVcr	1 200 mg/l
CSVjin	500 mg/l
Gesamtsalz außer Härtebildner und Sulfat	500 mg/l
Sulfat	300 mg/l
pH-Wert	6,0 bis 9,0
Eisen, gelöst	5 mg/l
Chrom VI	0,2 mg/l
Chrom III	1 mg/l
Zink	5 mg/l
Kupfer	1 mg/l
Kadmium	0,5 mg/l
Blei	1 mg/l
Quecksilber	0,1 mg/l
Nickel	5 mg/l
Mineralöle, tierische und pflanzliche Fette, extrahierbare Stoffe	100 mg/l
Sulfid, Schwefelwasserstoff (als S berechnet)	5 mg/l
Stickstoff (als N berechnet)	75 mg/l
Phosphor (als P berechnet)	10 mg/l
freies Chlor	5 mg/l
wasserdampfflüchtige Phenole (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	50 mg/l
Detergentien	20mg/l
freies Zyanid	0,1mg/l
komplex gebundenes Zyanid	50mg/l
Temperatur	35 °C
radioaktive Stoffe	nach den Rechtsvorschriften ⁵
maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Werte)	nach den Rechtsvorschriften ⁶

⁵ z. Z. gilt die Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627).

⁶ z. Z. gilt der Standard TGL 22 310 „Arbeitshygiene, zulässige Konzentration toxischer Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz“.

⁴ vgl. Anordnung vom 1. Dezember 1976 zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung und zur Auszeichnung wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe (GBl. I 1977 Nr. 4 S. 22).